

Bürgerinitiative Klingelpützpark
Dr. Benedikt Scholtissek
Vogteistraße 18
50670 Köln

An die
Stadt Köln
Stadtplanungsamt
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Köln, 17.09.2014

Stellungnahme mit Bedenken und Anregungen im Rahmen der zweiten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs 66458/12; Bebauung des Klingelpützparks

Die Änderungen betreffen nach den Angaben im Amtsblatt der Stadt Köln Nr. 36 vom 27.08.2014 vornehmlich die Anpassung des Maßes der baulichen Nutzung hinsichtlich der technischen Anlagen auf Gebäudedächern, die Anpassung der maximal zulässigen Höhe der Außenwand entlang der Vogteistraße sowie den Verzicht auf die Festsetzung zur Bepflanzung des Randes der Fläche für Gemeinbedarf angrenzend an die öffentliche Parkfläche sowie weitere Änderungen.

Gemäß der öffentlichen Bekanntmachung können nach Meinung der Stadtverwaltung nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen abgegeben werden. Da sich die geplante Änderung nicht nur geringfügig sondern wesentlich auf den Klingelpützpark auswirkt, der Umweltbericht zudem eine veraltete Planungsversion des Mensabaus beschreibt und die Änderungen der zweiten Auslegung nicht berücksichtigt, ist generell die Möglichkeit einer Stellungnahme zur gesamten Planung gegeben.

Ich weise an dieser Stelle darauf hin, dass Einwendungen zur ersten öffentlichen Auslegung für Bürgerinnen und Bürger nur erschwert möglich waren. Da im Frühjahr der Internetauftritt der Stadt Köln überarbeitet wurde, war eine Information zum Beteiligungsverfahren über das heutzutage übliche Medium Internet nicht möglich; die Bekanntgabe der ersten öffentlichen Auslegung war über die Internetseite der Stadt Köln nicht verfügbar. Daher sind auch Einwendungen zum Umweltbericht im zweiten Auslegungsverfahren zulässig.

Zudem wurde die Ablehnung der zahlreichen Änderungsbeschlüsse der Bezirksvertretung Innenstadt (BV 1) vom 27.03.2014 mit Zeitdruck begründet – eine fristgerechte Umsetzung des Projekts würde gefährdet. Da nun aber eine weitere Offenlage erfolgt, bei der die Änderungsvorschläge der BV 1 durchaus hätten berücksichtigt werden können, ist diese Argumentation hinfällig. Insofern werden alle bislang nicht berücksichtigten Bedenken und Änderungsanregungen der Bürgerinitiative Klingelpützpark aufrecht erhalten und weiterhin in das Verfahren eingebracht.

Allgemeine Einwände zur Planung

Der Begriff Bildungslandschaft beschreibt ein Konzept der Jugend- und Bildungspolitik, das darauf abzielt, Schulen und außerschulische Bildungseinrichtungen zu vernetzen und durch verstärkte Kooperationen Kindern und Jugendlichen bessere Bildungsbedingungen und vielfältige Bildungsmöglichkeiten zu bieten. Eine Bildungslandschaft ist kein räumliches Konstrukt. Daher ist die Aussage, „im zentralen Bereich der Bildungslandschaft“ - und damit dem Klingelpützpark - entstünde ein Planbedürfnis, irreführend. Der Planwunsch, den Klingelpützpark zu bebauen, entspringt nicht dem Gedankenmodell einer Bildungslandschaft. Durch die Aussage „rund um den Klingelpützpark entsteht ab 2015 ein innerstädtischer Campus“ wird der Klingelpützpark zur schulischen Grünfläche degradiert. Mit dem Bild vom „Campus Klingelpützpark“ wächst zudem die Besorgnis vom Ausschluss all derer, die nicht im Interesse der Montag Stiftung und des weiteren Zirkels stehen.

Die Grünanlage zwischen Hansaring und Gereonswall heißt Hansaplatz, nicht Hansapark. Sollte es Absicht sein, den Hansaplatz in Hansapark umzubenennen, ist darauf hinzuweisen.

Das städtische Haus Vogteistraße 17 beinhaltet privat genutzte Bürofläche. Durch Festsetzung als Fläche für den Gemeinbedarf versilbert die Stadt diese teils durch Vermietung und Verpachtung (mit Bestandsschutz) nicht gemeinnützig genutzte Immobilie und ermöglicht „spätere bauliche Maßnahmen im festgesetzten Rahmen“. Nach dem Schenkungsvertrag zwischen Land NRW und Stadt Köln vom 17.4.1958 ist bei einer Umwidmung des auch gewerblich genutzten Gebäudes Vogteistraße 17 (Büroräume, Mietwohnungen) von gemeinnütziger Grünfläche zu mit Bestandsschutz gewerblich genutzter Baufläche nach dem Vertrag eine Schadensersatzzahlung an das Land zu leisten. Es ist darzulegen, aus welchem Haushaltstitel dieser Schadensersatz bezahlt werden soll.

Schulhof im Klingelpützpark

Die textliche Festsetzung „Die Fläche ist entlang der Nutzungsgrenze zur öffentlichen Grünfläche durchlaufend (mit Ausnahme von maximal vier Durchgängen in der Breite von 1 – 5 Metern zum Zwecke der Durchwegung) auf einer Breite von 1 bis 3 Metern mit einheimischen und standortgerechten Bäumen oder Sträuchern zu bepflanzen“ soll – wohl auf Drängen der Montag Stiftung - ersatzlos gestrichen werden. Die Erhaltung der Baumvegetation als klare optische Trennung zwischen Klingelpützpark und Schulgelände wurde im Planungsverfahren auf Bezirksvertretungsebene von allen Parteien gefordert. Die Bürgerinitiative Klingelpützpark begrüßt diese Festsetzung. Die nun zwischen Montag Stiftung und Schulamt intern vereinbarte Streichung dieser Festsetzung, „im Sinne der Öffnung des Parks“ konterkariert den bisherigen Planungsprozess und steht den gefassten politischen Beschlüssen diametral gegenüber. Diese Planänderung richtet sich gegen die Interessen der Bürger und gegen deren Vertreter. Eine wirkliche Begründung, warum diese für den Klingelpützpark essentiell wichtige Festsetzung nun entfallen soll, wird nicht genannt. **Gegen diese Planänderung bestehen daher starke Bedenken.** Es ist unhaltbar, dass der Baumbestand entlang der Grenze zwischen Schulgelände und Park entfallen soll, vermutlich, um mittelfristig eine "Sichtachse zwischen Hansa-Schulhof und den anderen BAN-Gebäuden am Klingelpützpark" zu schaffen - siehe hierzu Mitteilung "Stadt will noch mehr Bäume fällen" <http://www.klingelpuetzpark.de>. Als optische Abgrenzung zwischen Schulgebäuden und Park sind die vorhandenen Bäume, die sich derzeit an der Grenze zwischen Park und Schulgrundstück befinden, so weit wie möglich zu erhalten und zu ergänzen.

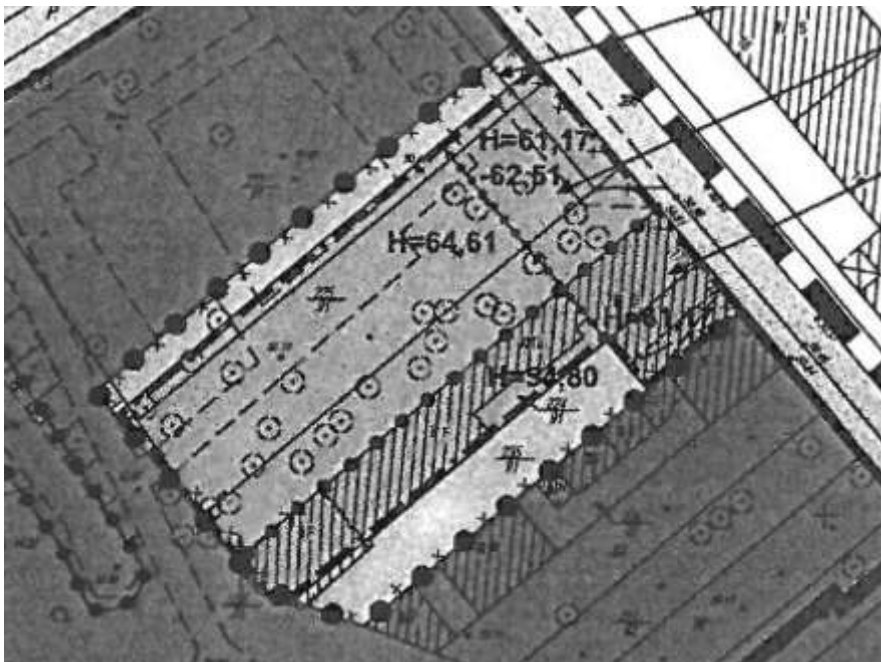
Die Schulhoffläche im Park wird als ausgleichspflichtige Eingriffsfläche dargestellt. Das heißt, die derzeit mit Bäumen und Rasen bestandene Parkfläche soll teils gerodet und asphaltiert werden. Der geplante Schulhofbereich im Park und die vorhandene asphaltierte Spielfläche (der ehemalige Teich) würden eine große, zusammenhängende befestigte Asphaltfläche ergeben. Der Parkcharakter ginge im gesamten Bereich völlig verloren. Diese Planung ist gestalterisch unzureichend. Daher bleibt dieser Vorschlag, der bereits am 17.02.20014 eingebracht wurde, aufrecht erhalten: da der Schulhofbereich öffentlich zugänglich und

uneingefriedet bleiben soll, ist auf eine gesonderte Darstellung im B-Plan zu verzichten. Der Bereich, der in der jetzigen Darstellung dem Park entnommen werden soll, ist weiterhin unverändert als öffentliche Grünfläche darzustellen. Eine Nutzung durch Schüler wäre uneingeschränkt möglich, die Forderung der Bezirkspolitik berücksichtigt und die Gefahr, dass es langfristig zu (baulichen) Umnutzungen oder Einfriedungen kommt, wäre gebannt. Die Behauptung (Anlage 8), der Schulhofbereich müsse im Plan „dem Schulgrundstück zugeordnet werden“, trägt bei diesem „Modellvorhaben“ nicht. Bei den Raumbedarfszahlen, z.B. bzgl. der Berechnung des notwendigen Mensavolumens, wurde von den Anforderungen der Schulbauleitlinie mit Hinweis auf den „Modellcharakter“ des Schulbauprojekts abgewichen. Eine entsprechende Abweichung von der Schulbauleitlinie muss damit auch bei der nachzuweisenden Schulfreifläche möglich sein. Auch eine planungsrechtliche Notwendigkeit besteht, entgegen der behauptung in Anlage 8, nicht.

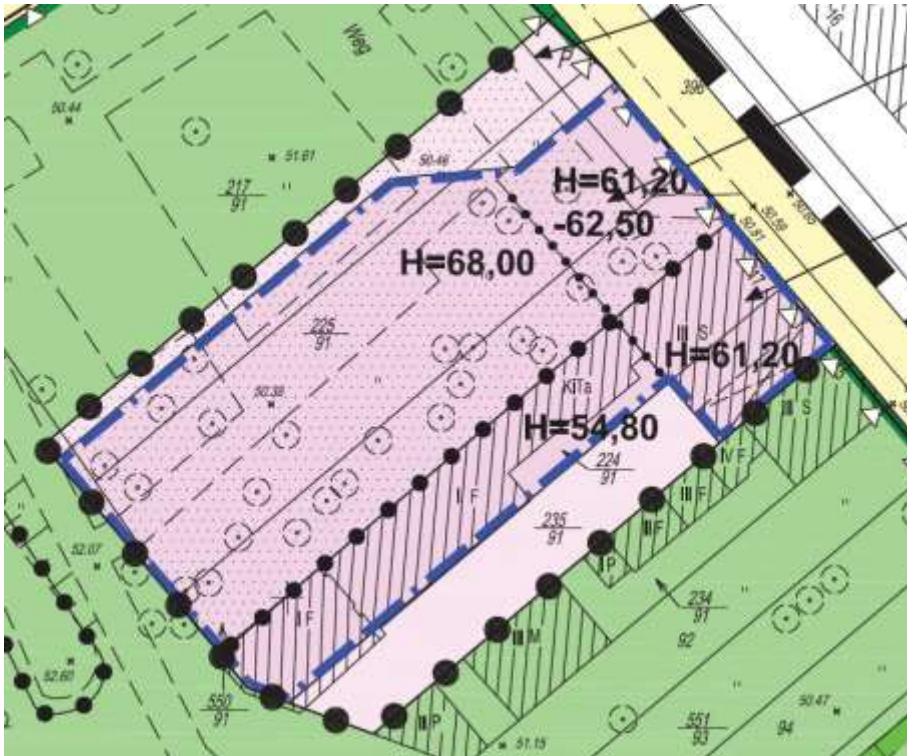
Mensa

Die geplante Höhe der Mensa wurde im Vergleich zur Planungsvariante aus 2011, die bereits das volle geplante Raumvolumen ermöglichte, im Rahmen der Überarbeitung des Gewinnerentwurfs bereits um ein volles Geschoss erhöht – von $H=64,61$ auf $H=68,00$. Diese Aufstockung um ein Vollgeschoss ist nicht der marginalen Verschlanung des Grundrisses im Bereich der Platane geschuldet, sondern eine wesentliche Vergrößerung der ursprünglich diskutierten Parkbebauung. Das gewünschte Raumvolumen wird übererfüllt – zulasten des Parks.

Nun soll zusätzlich nicht nur die oberste Geschosskante sondern die wesentlich höher liegende Dachhaut als Bemessungsgrundlage für das maximale Anlagenmaß gelten. Aus der Planbegründung ist nicht ersichtlich, wie dieser wiederum zusätzliche Raumbedarf zustande kommen soll. Eine weitere Erhöhung des Gebäudes bedeutet einen weiteren Eingriff in das Landschaftsbild und bei betroffener Außenwand entlang der Vogteistraße eine zusätzliche Verschattung der umliegenden Wohnbebauung. Diese Planänderung ist daher abzulehnen, wenn es für die Dachaufbauten einen zumutbaren alternativen, weniger beeinträchtigenden Standort am Gebäude gibt.



Alter Planungsstand (2012)



Neuer Planungsstand (2014)

Es sind im Mensengebäude zudem mehrere Büroräume geplant. Um die Inanspruchnahme des Parks möglichst gering zu halten, sollte eine Verlagerung der Büroräume z.B. in das Studienhaus erfolgen. Eine bauliche Inanspruchnahme des Parks für Büroräume ist in Anbetracht der vorhandenen Alternativen nicht nachvollziehbar. Der geplante Standort einer Mensa in der Vogteistraße widerspricht zudem der „Strategie einer ‚Stadt der kurzen Wege‘“, da hier alle Schulen einen weiten Weg haben. Funktionen werden durch diese Planung nicht verdichtet, sondern über das Plangebiet verstreut. Bei der Planungsvariante „Gedrehte Hauptschule“ hingegen hätten außer den Gymnasiasten alle Schüler einen sehr kurzen Weg zur Mensa.

Platane

Die nun vorliegende Planung (Änderung Nr. 1 der textlichen Festsetzungen im Plan: maximales Anlagenmaß nun Oberkante Dachhaut anstatt oberste Geschößdecke) greift durch die geplante Erhöhung der maximal zulässigen Höhe der Außenwand entlang der Vogteistraße noch weiter in den Traufbereich der Platane ein. Es ist ohne Kenntnis der Detailplanung nicht transparent, wie ein stabiler Kronenaufbau der Platane weiterhin gewährleistet werden soll. Es ist aus dem Begründungstext nicht ersichtlich, warum die Dachaufbauten ausgerechnet im Kronenbereich der Platane notwendig sein sollen. Je höher das Gebäude im Bereich der Platane wird, desto stärker ist der nötige Eingriff in den Kronenbereich. Daher bestehen gegen die mit der zweiten Auslegung geplanten Änderung des Mensengebäudes im Kronenbereich der Platane starke Bedenken.

Die Erhaltung der schützenswerten Platane ist klare politische Vorgabe für das Bauprojekt. Diese Festlegung findet sich auch in der B-Planbegründung wieder. Die Planung lässt jedoch immer noch nicht erkennen, wie die Platane ohne gravierende Schädigung erhalten werden kann.

Fachlich ist der Schutz des gesamten Kronen- bzw. Traufbereichs geboten, um den Baum langfristig vital zu erhalten. Das heißt, die gesamte von der Baumkrone abgedeckte Bodenfläche ist vor Bebauung, weiterer Versiegelung und Verdichtung zu schützen. Ich wiederhole die Forderungen der Bürgerinitiative Klingelpützpark vom 17.02.2014: Die

Baugrenzlinie ist außerhalb des Wurzelbereichs einzuzeichnen sowie die Einhaltung der DIN 18920 im Textteil vorzuschreiben. Der bloße Hinweis (Anlage 7, Antwort zu Frage 11), dass die Erhaltung der Platane Teil des Ratsbeschlusses sei, ersetzt nicht die bauleitplanerische Umsetzung in Form einer Festsetzung, da nur diese Festsetzung ein einklagbares Recht eröffnet. Vielmehr macht diese Scheinbegründung misstrauisch.

Nebenanlagen

Die Grundflächenzahl soll bei der Mensa uneingeschränkt durch Nebenanlagen überschritten werden dürfen. Eine weitere, massive Parkbebauung wird hierdurch ermöglicht, ohne dass der Bebauungsplan leitend wirkt. Die gesamte Ver- und Entsorgung bzw. der Lieferverkehr der Mensa wird bauleitplanerisch nicht bearbeitet.

Es ist sicher zu stellen, dass insbesondere das Wurzelwerk der Platane nicht durch LKW-Liefereinrichtungen, Be- und Entladezonen, Mülltonnenstellplätze, Versorgungsanlagen, Einfriedungsfundamente etc. beeinträchtigt wird. Das Verkehrsgutachten trifft zur Lage der Nebenanlagen entgegen der Behauptung der Stadtverwaltung (Anlage 7, Antwort zu Frage 12) keine Aussage. Der Verweis auf die nächste Planungsgebene ist unzulässig, da sich die räumliche Abstimmung von Nebenanlagen und Zuwegung auf den Straßenquerschnitt auswirken kann. Abwägungserhebliche Entscheidungen werden dem Bebauungsplanverfahren und somit der Bürgerbeteiligung entzogen. Daher sind auf Ebene des B-Plans die Verkehrs- sowie Nebenanlagen lagegenau festzusetzen. Zumindest aber ist die Errichtung von Nebenanlagen im Wurzelbereich geschützter Bäume als unzulässig festzusetzen. Es ist nicht erkennbar, dass Stadtverwaltung und Planungsträger einen ernsthaften Willen zur langfristigen Erhaltung der Platane haben.

Klingelpützpark

Der Begründungstext konstatiert für den Klingelpützpark „Defizite in der Unterhaltung und Pflege“. Aus dem Planwerk wird nicht ersichtlich, welche Defizite gemeint sind und wie diese planerisch behoben werden sollen. Die Öffnung der Schulgrundstücke zum Park, der geplante Schulhof im Park sowie der Bau von Rettungswegen im Park stellen jedenfalls keine Verbesserung der Grünanlage dar.

Die aus der Bürgerschaft und von der Bezirksvertretung seit Jahren vorgeschlagenen Verbesserungen - barrierefreie Wege innerhalb des Klingelpützparke, Zuwegungen auch für Rollstuhlfahrer und Gehhilfen, Reaktivierung der beiden Brunnenanlagen, Erneuerung der teils verrotteten Sitzmöbel, Anlage von Schmuckbeeten mit pflegeleichten Staudenpflanzungen etc. - sind dem B-Planentwurf nicht zu entnehmen.

Um Eingriffe in den Park so weit wie möglich zu vermeiden und den Parkcharakter zu erhalten, soll laut Begründung eine kompakte Bauweise erfolgen. Die Bauvariante „Gedrehte Hauptschule“ käme diesem Anspruch wesentlich näher als die nun geplante Mensa im Park.

Die Erhaltung des Eisenbahnwaggons wird begrüßt. Da hierzu aber keine Festsetzungen erfolgen und zudem seitens der Stadt Köln die dringend notwendigen Sanierungsgelder bislang nicht in Aussicht gestellt wurden, ist unklar, warum der Eisenbahnwaggon Bestandteil der Begründung zum B-Plan sein soll.

Rettungswege sollen laut Begründungstext „im Bereich des Parks“ angelegt werden. Aus der Karte wird dies nicht ersichtlich. Es ist zu befürchten, dass dies zu einer weiteren Beeinträchtigung der Parkqualität führen wird. Es ist daher darzulegen, wo die Rettungswege - ggf. bei Verlust von weiteren Parkbäumen - in welcher Art angelegt werden sollen. Ansonsten sind weitere Konflikte mit den Nutzungs- und Qualitätsansprüchen zur Grünanlage vorprogrammiert. Sollten keine Rettungswege im Park geplant sein (siehe Anlage 7, Antwort zu Frage 4), muss diese Passage aus dem B-Planentwurfstext gestrichen werden!

Brunnenanlage im Bereich Vogteistraße/Klingelpütz

Die geplante Kompensationsfläche um die Brunnenanlage im Bereich Vogteistraße/Klingelpütz soll „entsiegelt“ werden. Dieser Bereich des Parks dient vor allem der ruhigen Erholung. Hier befinden sich neben der stillgelegten Brunnenanlage, für deren Reaktivierung sich derzeit ein Sponsor interessiert, zudem 14 Sitzbänke und ein Tisch. Bei einer kompletten Entsiegelung dieses Bereichs würden die Wege und Sitzbereiche ersatzlos entfallen. Für den Klingelpützpark wäre dies eine Verschlechterung der ohnehin teils geringwertigen Ausstattung und eine Beschneidung der Nutzbarkeit. Eine solche Kompensationsmaßnahme – Wegfall des gesamten Aufenthaltsbereichs samt 14 Parkbänken zur Legalisierung einer Parkbebauung - ist nicht akzeptabel. Sollte der gesamte Bereich „entsiegelt“ werden, ist zu befürchten, dass es die Sitzgelegenheiten nicht mehr auf befestigten Wegen mit Gehhilfen barrierefrei erreicht werden können. Eine solche Planung ist abzulehnen. Positiv wäre stattdessen, den Brunnen zu reaktivieren, Schmuckrabatten in den Hochbeeten anzulegen und die Sitzmöbel zu warten.

Ersatzpflanzungen in den angrenzenden Stadtvierteln

Als Ausgleich für die geplanten Baumfällungen sollten Ersatzstandorte im funktionalen Zusammenhang, also in den angrenzenden Stadtvierteln, gesucht werden – und nicht am Stadtrand (Grünzug West, Sachsenring etc.) erfolgen. Das Bauprojekt, das von sich selbst behauptet, positiv auf den Stadtteil zu wirken, zeigt sich hier leider sehr phantasielos.

Nistkästen und Fassadenbegrünung

Es wird angeregt, an den geplanten Gebäuden Nistkästen für Mauersegler, Sperlinge und Fledermäuse anzubringen. Dadurch ließe sich exemplarisch der Habitatverlust durch Baumrodungen ausgleichen. Zudem wird angeregt, nicht nur Teile der Dachflächen sondern auch fensterlose bzw. fensterarme Fassaden mit Kletterpflanzen zu begrünen, um den Verlust an klimatisch ausgleichender Vegetation zumindest teilweise auszugleichen. Nisthilfen und Fassadenbegrünung sollten im B-Plan festgesetzt werden.

Hol- und Bringverkehr

Wie soll der Hol- und Bringverkehr der jüngeren Schüler über Kyotostraße/Gereonswall organisiert werden? Wo wenden PKW, ohne dass der Verkehrsfluss gestört wird? Der B-Plan trifft hierzu keine Aussagen – stattdessen wird auf „ergänzende Angebote“ eines Verkehrsgutachtens verwiesen. Die Verkehrsproblematik muss auf Ebene des Bebauungsplans gelöst werden und darf nicht auf die Ebene der Umsetzung verschoben werden. „Zeitdruck“ ist kein Grund, diesen bauleitplanerischen Konflikt unentschieden zu lassen.

Lieferverkehr Mensa

Es gibt kein erkennbares Konzept, wie der Lieferverkehr zur Mensa bewerkstelligt werden soll. Wenn anliefernde LKW zum Entladen auf der Straße halten, wäre diese während der An- und Ablieferungen unpassierbar. Diese Variante wäre unzumutbar. Andere Möglichkeiten sind aus dem Planentwurf nicht ersichtlich. Ohne klare Planvorgaben ist zu befürchten, dass Zulieferverkehr oder Wendebereiche (die Vogteistraße soll in beide Fahrtrichtungen geöffnet werden, d.h. Liefer-LKW müssen wenden) im Wurzelbereich der großen Platane oder der Rotbuche errichtet werden. Der B-Planentwurf muss durch Festsetzungen den Lieferverkehr regeln. Der Verweis auf das völlig unverbindliche

Verkehrsgutachten (siehe Anlage 7, Antwort zu Frage 12) ist unzureichend, zumal das Verkehrsgutachten hierzu gar keine Aussagen trifft.

Stellplätze, Kurzzeitparkplätze

Der erforderliche Stellplatznachweis wird auf das Baugenehmigungsverfahren und auf einen Bereich außerhalb des Plangebietes verschoben. Da das Abendgymnasium nicht zum Plangebiet gehört, kann nicht nachvollzogen werden, wie dort das Stellplatzangebot für alle vom Bebauungsplan betroffenen Einrichtungen verwirklicht werden soll. Auch ist nicht ersichtlich, ob der Baumbestand des Abendgymnasiums hierfür geopfert werden soll. Der Bebauungsplan bietet keine Anhaltspunkte, dass genügend Stellplatzflächen bereit stehen. Daher ist zu befürchten, dass die Stellplätze letztlich zu Lasten des öffentlichen Parkraums im Straßenraum verwirklicht werden.

Die Aussagen der Verkehrsanalyse sind fehlerhaft. So wird die geplante Streichung von den Stellplätzen in der Vogteistraße unterschlagen. Auch wird unterschlagen, wie viele ganztägige Anwohnerparkplätze entfallen sollen.

Laut Begründungstext zum B-Plan umfasst das derzeitige Parkraumangebot im öffentlichen Straßenraum um das Plangebiet 566 Parkstände. Nach den Planungen gehen bis zu 35 Anwohnerparkplätze (Nutzung ohne Einschränkung rund um die Uhr) verloren. Das widerspricht der Aussage, dass die erforderlichen PKW-Stellplätze im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auf dem Grundstück des Abendgymnasiums nachgewiesen werden sollen.

Das Berechnungsverfahren lässt den Wegfall von Langzeitparkplätzen entlang des Gereonswalls außer acht, da diese für Anwohner kaum nutzbar seien. Zum einen ist die Aussage falsch, da es sich bei den Langzeitparkern ausschließlich um Anwohner mit Parkausweis handelt. Zum anderen ist es rechnerisch schlicht falsch, bei der Berechnung der planungsbedingt wegfallenden Stellplätze diese Stellplätze abzuziehen.

Zudem bleiben die 12 Stellplätze, die durch den Mensabau samt Lieferverkehr wegfallen (Stellplätze in den schrägen Parktaschen Vogteistraße plus Stellplätze zwischen Gereonswall und den Parktaschen Vogteistraße), vollkommen unberücksichtigt. Dies wird durch die Antwort der Stadtverwaltung auf Frage 6 (Anlage 7) und durch den neuen Begründungstext bestätigt. Demnach entfallen bei Verwirklichung der schlechtesten Planungsvariante **bis zu 47** Anwohnerparkplätze.

Das erforderliche Stellplatzangebot wird daher – entgegen der Darstellung in der Begründung - nicht auf den Schulgrundstücken gewährleistet.

Sollte der Wegfall von 47 rund um die Uhr nutzbaren Anwohnerparkplätzen politisch gewollt sein, sollte dies nicht verschleiert, sondern offen kommuniziert werden.

Querung Kyotostraße

Die B-Planbegründung stellt fest, was bislang in Abrede stand: die Kyotostraße stellt für Fußgänger (nicht nur für Schüler) ein erhebliches Hindernis dar. Wir halten immer noch den u.a. im Planungsbeirat eingebrachten Vorschlag, die seit Jahrzehnten diskutierte Fußgängerbrücke zu verwirklichen, als beste und sicherste aller Optionen.

Bei einem über 75 Millionen Euro teuren Bauprojekt sollte der Bau einer sicheren Straßenquerung möglich sein. Der Verweis (Anlage 7, Antwort zu Frage 7), dass die Planung im weiteren Verlauf konkretisiert wird, entwertet die Zielsetzung des qualifizierten Bebauungsplanes und widerspricht dem Planziel, einen Verbund mit dem Abendgymnasium herzustellen.

Einwände zum Umweltbericht

Es wird bezweifelt, dass der Umweltbericht die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

Der Umweltbericht ist bei der Beurteilung der Nullvariante unzureichend und bezüglich des gewählten Variantenvergleichs methodisch mangelhaft. Das vorhandene Baurecht lässt eine Umsetzung des Bauprojekts auf den Schulgrundstücken zu. Das ist mit der im Planungsbeirat erarbeiteten Variante 2 eindrucksvoll bewiesen und dokumentiert. Dieses Potenzial der Nullvariante bleibt bei der Bewertung der Varianten im Umweltbericht unberücksichtigt. Auch bei der Zusammenfassung wird dieser methodische Mangel (falsche Beschreibung der Nullvariante) offenbar, da die Nutzung verbesserter Dämmstandards, der Fernwärme und von Photovoltaik der Planungsvariante als Verbesserung zur heutigen Situation zugeschrieben wird. Nullvariante heißt nicht unveränderter status quo, sondern die Entwicklungsmöglichkeit ohne Änderung des Baurechts - und Fernwärme, Dämmung und Photovoltaik lassen sich auch jetzt schon nutzen und verwirklichen. Der Umweltbericht weist daher einen erheblichen methodischen Fehler und Abwägungsmangel auf.

Der Umweltbericht geht von einer veralteten Planungsvariante aus, denn z.B. auf Seite 26 wird die Erhaltung des Feldahorns und des Schnurbaums (*Sophora japonica*, dieser steht vor dem parkseitigen Eingang des Jugendzentrums) als Vermeidungsmaßnahme ausgegangen. Hier soll aber der aktuell geplante Mensabau verwirklicht werden. Auch dies zeigt, dass der geplante Eingriff in Natur und Landschaft im Umweltbericht nicht auf Grundlage der aktuellen Planung abgehandelt wird. Der Umweltbericht ist somit gravierend fehlerhaft und entspricht daher nicht den Anforderungen des § 2 Abs. 4 i.V.m. Anlage 1 BauGB.

Sonderbar wird der Umweltbericht, wenn er die Ablehnung der Planvariante „Mensa“ durch die Stadtpolitik als Vermeidungsmaßnahme beschreibt. Hier ist unerklärlich, warum der Umweltbericht nicht vielmehr die im Planungsbeirat beschriebenen Varianten aufgreift, die teils ohne Eingriffe in den Park das Bauprojekt verwirklichen könnten. Es wurde eine unzulässige Vorauswahl der im Planungsprozess (Planungsbeirat) ausgearbeiteten Planungsalternativen vorgenommen. Der Umweltbericht ist hier fehlerhaft.

Nicht nachvollziehbar ist die Darstellung, wonach sich erhebliche Eingriffe in das Innenstadtklima durch Ersatzbaumpflanzungen am Stadtrand ausgeglichen werden sollen. Es besteht kein funktionaler Bezug zwischen Bauprojekt und Ersatzpflanzungsflächen. Die heutige klimatische Wohlfahrtswirkung des Klingelpützparkes kann durch Ersatzpflanzungen am Stadtrand auch nach vielen Jahren nicht wieder hergestellt werden.

Die Behauptung, durch die Umsetzung des Bauprojekts mit seiner massiven Bebauung des Klingelpützparkes würde das Ortsbild der Parklandschaft deutlich verbessern – mit Verweis auf Ausgleichsmaßnahmen ohne räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Park am Grünzug West und Sachsenring - ist in keiner Weise objektiv. Defizite beim Pflegezustand des Parks lassen sich nur durch entsprechende Pflege des Parks beheben, und nicht etwa durch partielle Zerstörung des Parks durch dessen Bebauung.

Die Aussage des Umweltberichts, wonach durch den geplanten Abbau der Brunnenanlage „Baumscheiben“ entstehen sollen, zeugt von Ortsunkennntnis des Verfassers bzw. der Verfasserin des Umweltberichts. Durch Abbau des Brunnens entstünden keinerlei Baumscheiben.

Falsch ist die Aussage des Umweltberichts, dass weitere Ausgleichsmaßnahmen in der nächsten Umgebung nicht möglich seien. Es ist nicht ersichtlich, dass dies abgeprüft wurde. Im Planungsbeirat wurden u.a. einzelne Baumpflanzungen im Straßenraum, z.B. am Gereonswall auf Höhe des Hansagymnasiums, vorgeschlagen. Ein funktionaler Ausgleich z.B. hinsichtlich des Innenstadtklimas kann nicht durch eine „Aufwertung eines Waldrandes durch die Anlage eines Saums im Stadtbezirk Lindenthal östlich des Stüttgenwegs“ erreicht werden. Auch bei dieser Aussage ist der Umweltbericht fehlerhaft.

Falsch ist die Behauptung des Umweltberichts, dass durch Fällung des Altbaumbestands und Neupflanzungen der Baumbestand verjüngt und „somit die Altersstruktur verbreitert“ und

damit deren Wert gesteigert wird. Die Fällung von über 40 mehr als 40jährigen Bäumen wird der Wirkung von extensiven Dachbegrünungen und deren „größere Artenvielfalt“ gegenüber gestellt. Wenn Eingriffe in den Park methodisch derart laienhaft behandelt werden, ist die Seriösität des Umweltberichts zu Recht in Frage zu stellen. Anstatt z.B. unter dem Kapitel des Schutzgutes Boden auf ein Hostienwunder von 1331 und andere Kuriositäten zu verweisen, sollte der Umweltbericht besser die gesetzlich geforderten Vorgaben erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen

für die Bürgerinitiative Klingelpützpark und für sich selbst

Dr. Benedikt Scholtissek